

Heidelberg



**Informationsveranstaltung
„Umsetzung
Bundesteilhabegesetz (BTHG)
zum 01.01.2020“**

www.heidelberg.de

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) – Was ändert sich ab 01.01.2020 für Bewohner von Einrichtungen auf Grundlage der Übergangsvereinbarung?

Nach Verkündung

01.01.2017 bzw. 01.04.2017

Reformprozess 1

- Ab 01.01.2017: Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht
- Erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung im SGB XII
- Ab 01.04.2017: Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von derzeit 2.6000 Euro auf 5.000 Euro

01.01.2018

Reformprozess 2

- Einführung SGB IX Teil 1 und Teil 3
- Reform des Vertragsrechts der EGHneu im SGB IX
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsplatz und im Gesamtplanverfahren in der EGH im SGB XII

01.01.2020

Reformprozess 3

- Einführung SGB IX Teil 2 (EGHneu)
- Zweiter Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung

01.01.2023

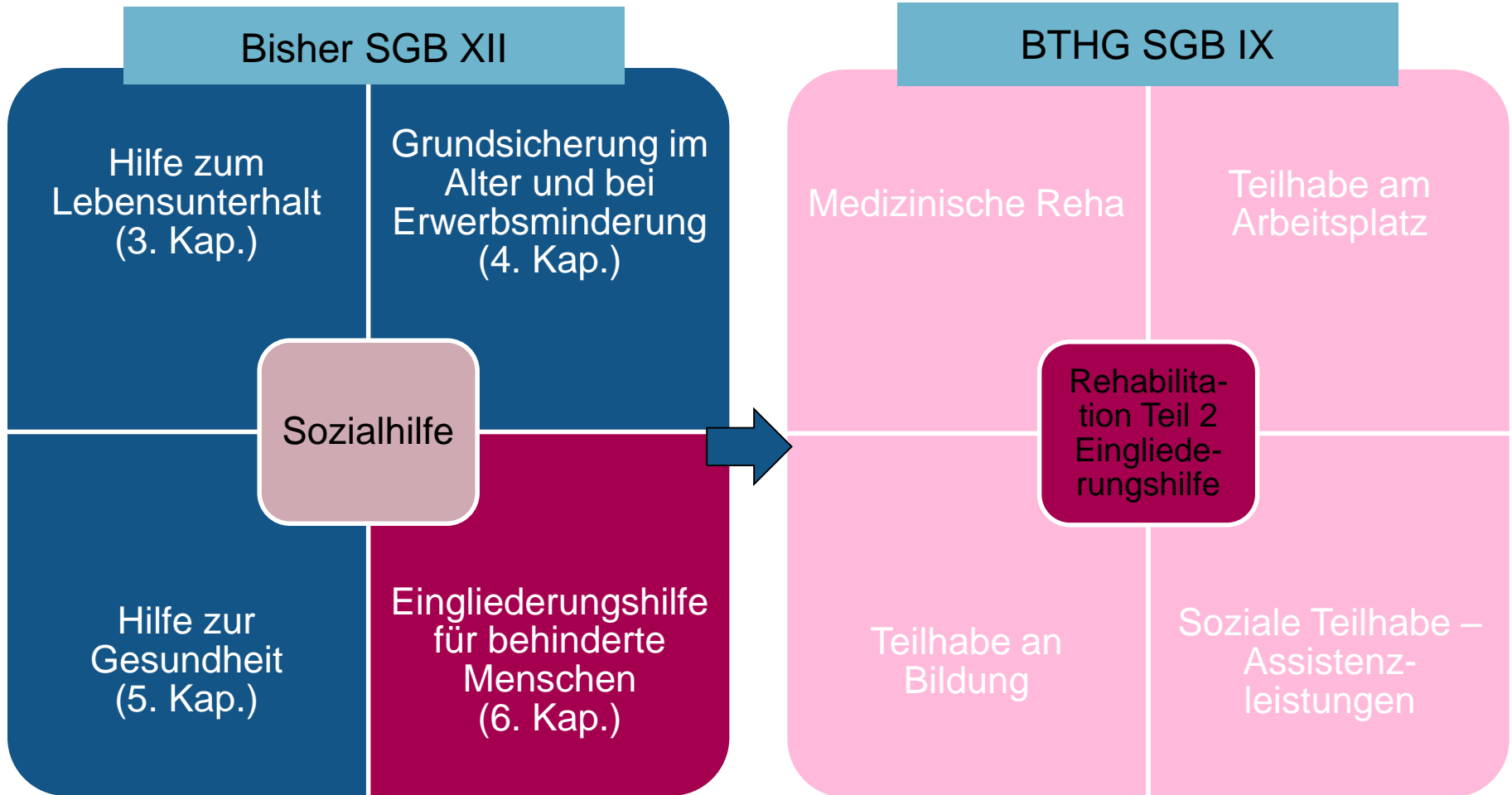
Reformprozess 4

- Leistungsberechtigter Personenkreis in der Eingliederungshilfe (Artikel 25a BTHG, § 99 SGB IX)

Trennung der Leistungssysteme

- Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst
- Eingliederungshilfe ist ab 01.01.2020 als Fachleistung im 2. Teil des Sozialgesetzbuchs IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - geregelt
- Es gibt nicht weiter stationäre, teilstationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe
- Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden zu besonderen Wohnformen
- Existenzsichernde Leistungen bleiben eine Leistung der Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Trennung von Leistungen in existenzsichernde Leistungen (Lebensunterhalt) und Fachleistungen
 - Ablösung des Bruttoprinzips durch das Nettoprinzip

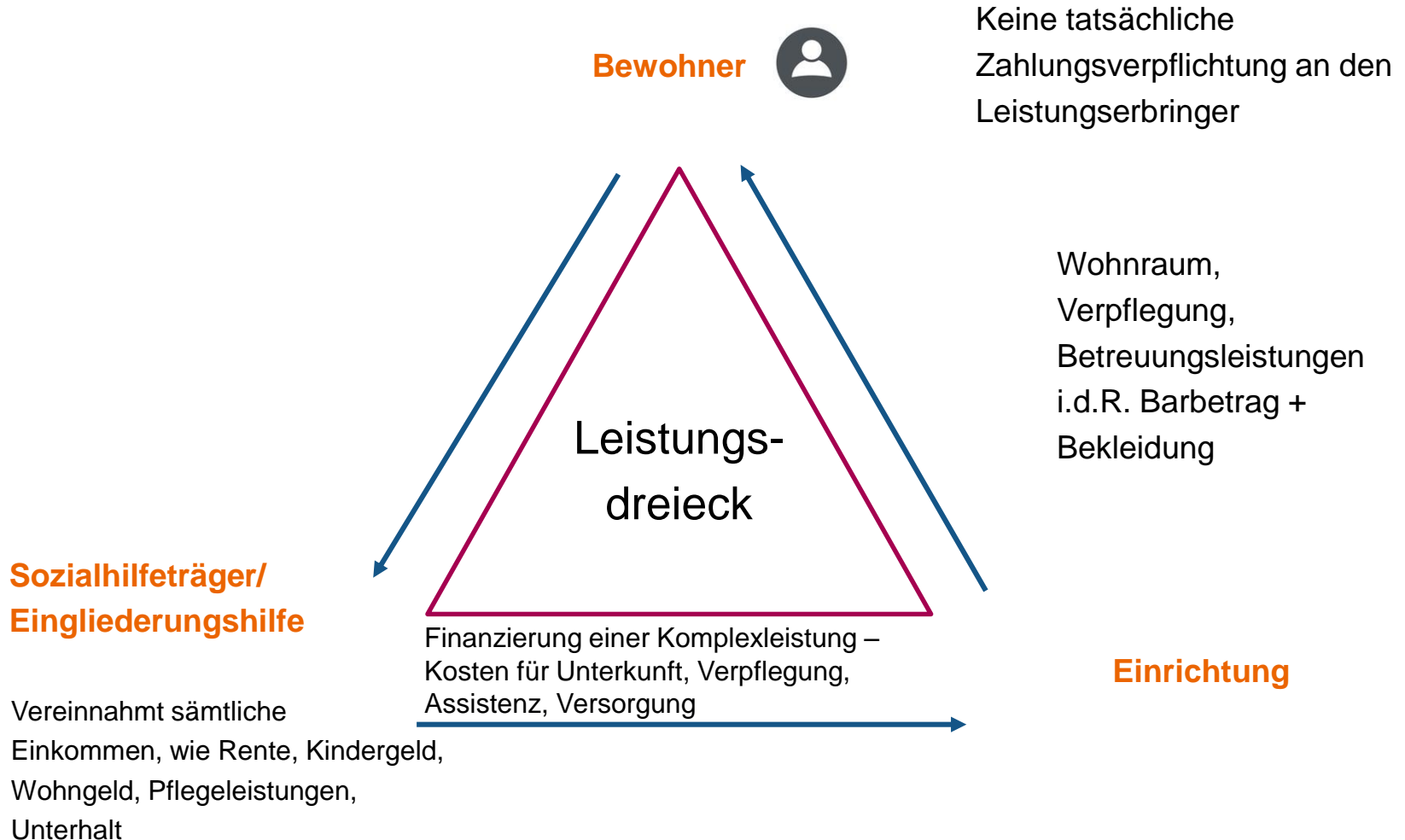
Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen



Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

- Landesrahmenvertrag zur Schaffung der Grundlagen für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX noch in Verhandlung
- Übergangslösung zur Fortführung der bisherigen Leistungen zur Vermeidung eines Leistungsabbruchs
- Regelung zur Trennung Fachleistung von existenzsichernden Leistungen
- Geltungsdauer 01.01.2020 bis höchstes zum 31.12.2021

Was bedeutete das bisher geltende Bruttoprinzip? Modifiziertes Schaubild Leistungsdreieck



Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen

Eingliederungshilfe

enthält nicht mehr	enthält weiterhin
Leistungen zum Lebensunterhalt wie Verpflegungs- und Unterkunftskosten in besonderen Wohnformen	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Mittagsverpflegung - in einer WfbM - in einer Förder- und Betreuungsgruppe - in einer Seniorengruppe	Behinderungsbedingte Leistungen der Unterkunft - wenn die Kosten für Unterkunft mehr als 25 % über der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Sozialhilfeträgers liegen und die Mehrkosten anerkannt werden

Trennung der Fachleistung von existenzsichernden Leistungen

Existenzsichernde Leistungen nach SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII
für nicht auf Dauer voll Erwerbsgeminderte, z.B. mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit	für dauerhaft voll erwerbgeminderte Personen nach Feststellung der Deutschen Rentenversicherung ab Vollendung des 18. Lebensjahres
	für Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben
	für WfbM-Beschäftigte und Besucher der Förder- und Betreuungsgruppe

Existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII beinhalten

Regelbedarf

- u.a. Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Bedürfnisse des täglichen Lebens

Mehrbedarf

- bei Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G
- oder für kostenaufwändige Ernährung
- oder für Mittagsverpflegung in der WfbM/FUB/Seniorenbetreuung

Kosten für Unterkunft und Heizung

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ist abhängig von

- Einkommen
- Vermögen

Der Vermögensfreibetrag beträgt 5.000 € für jede leistungsberechtigte Person. Das darüberhinausgehende Vermögen ist, wenn keine besonderen Härten vorliegen, einzusetzen.

Anspruchsberechnung

Bedarf	Einzusetzendes Einkommen
<p>Regelbedarfsstufe 2</p> <ul style="list-style-type: none">– ggf. Mehrbedarf bei Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G oder für kostenaufwändige Ernährung oder für Mittagsverpflegung in der WfbM/FUB/Seniorenbetreuung– Kosten für Unterkunft und Heizung– Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge	<p>z.B. Rente Werkstattlohn (abzüglich Freilassung) Kindergeld usw.</p>

Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX beinhalten:

Monatliche Leistungspauschale

- entsprechend der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit der Einrichtung

Der Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX ist abhängig von

- Kostenbeitrag aus Einkommen
- Vermögen

Der Vermögensfreibetrag beträgt rund 55.000 €.

Welche Änderungen gibt es mit Einführung des Nettoprinzips ab 01.01.2020?

Die Bewohner von zukünftig besonderen Wohnformen

- müssen einen Antrag auf Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und bei Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII zum 01.01.2020 stellen
- müssen über ein eigenes Girokonto verfügen und die Bankverbindung mitteilen
- erhalten selbst alle Einnahmen – Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe, Rente, Werkstattlohn, Kindergeld, Wohngeld
- müssen für Verpflegung und Kosten der Unterkunft Zahlungen an die besondere Wohnform leisten
- müssen das Mittagessen in der Werkstatt, Förder- und Betreuungsgruppe oder Seniorengruppe zahlen

Welche Änderungen gibt es mit Einführung des Nettoprinzips ab 01.01.2020?

- müssen ggf. einen Kostenbeitrag aus Einkommen für die Eingliederungshilfe zahlen
- haben einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag mit der besonderen Wohnform zu schließen
- erhalten für die Zeit der Übergangsvereinbarung noch einen Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe
- erhalten Beratung und Unterstützung
 - vom Amt für Soziales und Senioren
 - von der ergänzenden unabhängigen Beratungsstelle (EUTB)

Den Bewohnern bleibt für die Zeit der Übergangsvereinbarung Barbetrag (114,48 €) + Bekleidung (23,- €) zur persönlichen Verfügung.

Das Amt für Soziales und Senioren

- beendet die Überleitungen von Einnahmen zum 31.12.2019. Dafür werden schnellstmöglich die Kontodaten gebraucht.
Legt Akten von Bewohnern mit Anspruchsberechtigung auf Leistungen zum Lebensunterhalt an und übergibt diese an das Sachgebiet Grundsicherung/Asylbewerber – Frau Kobs
- übersendet zeitnah an alle Bewohner von Einrichtungen Informationsschreiben mit
 - einem Antrag auf Eingliederungshilfe/Leistungen zum Lebensunterhalt
 - Abfrage / Beiblatt der Kontodaten
 - Auflistung weiterer entscheidungsrelevanter Unterlagen, die insbesondere für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt werden
- berät gerne zu auftretenden Fragen
- stellt sicher, dass zum 01.01.2020 rechtzeitig die zustehenden Leistungen ausgezahlt werden

Vielen Dank

Karola Pracht
Amt für Soziales und Senioren
Abteilungsleiterin
Stadt Heidelberg
Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-37000
Telefax 06221 58-4637000
Sozialamt@heidelberg.de
www.heidelberg.de

